



Hauptverwaltung, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern
Geschäftsbereich V: Berufsbildung
Abteilung V: Lehrlingsrolle, Prüfungswesen, Beratung
Tel-Nr.: 0631 3677-136, 138, 142, 178, 168

Der Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich muss schriftlich mit der Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung eingereicht werden. Art der Behinderung oder Beeinträchtigung mit Bedeutung für die Prüfung sind nachzuweisen, damit gegebenenfalls die besonderen Belange des Prüflings angemessen berücksichtigt werden.

Ein Antrag sollte auch für die Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellenprüfung rechtzeitig gestellt werden, damit dem Prüfungsausschuss ausreichend Gelegenheit gegeben wird, Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen. Bei der Zwischenprüfung/Teil 1 Prüfung kann dann bereits „erprobt“ werden, in welcher Weise die Behinderung bei der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zu berücksichtigen ist.

Die im Antrag geltend gemachte Behinderung ist durch ein qualifiziertes fachärztliches Attest, Stellungnahmen und/oder differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z.B. die Träger der beruflichen Rehabilitation neuesten Datums nachzuweisen. Zusätzlich müssen sich die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung sowie die Form und Art des Nachteilsausgleiches aus ärztlicher Sicht ersehen lassen.

Antragsteller Name, Vorname:	Mitantragsteller:
Geburtsdatum:	Funktion:
<u>Ausbildungsberuf</u>	<u>Ansprechpartner:</u>
<u>Prüfungstermin</u> Sommer / Winter im Jahr	Name:
	Funktion:
	Telefon/Fax/E-Mail:

Stichwortartige Beschreibung der Behinderung und der Behinderungsauswirkung auf das Ablegen der Prüfung:

Wir beantragen entsprechend § 65 BBiG, § 42 I HwO besondere Hilfen zum Nachteilsausgleich im Speziellen (Zutreffendes bitte ankreuzen und genau erläutern):

- besondere Organisation der Prüfung
- besondere Gestaltung der Prüfung
- Gewährung spezieller Hilfen

Form und Art:

Wir können hierzu folgende Ressourcen bereitstellen (z.B. Hilfsmittel, Werkzeuge, PC, Gebärdendolmetscher...)



Hauptverwaltung, Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern
Geschäftsbereich V: Berufsbildung
Abteilung V: Lehrlingsrolle, Prüfungswesen, Beratung
Tel-Nr.: 0631 3677-136, 138, 142, 178, 168

Antragsteller: Name, Vorname
Geburtsdatum:

Aktuelle Begutachtung:

- Die Behinderung wurde wie auf Seite 1 beschrieben festgestellt.
- Die beantragten Hilfen wie auf Seite 1 stellen einen angemessenen Nachteilsausgleich dar.
- Weitere Anmerkungen:

Begutachtet durch:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Attest/Stellungnahmen/Befunde sind beizufügen!

Unterschriften Antragsteller und Mit Antragsteller:

.....
Datum

.....
Antragsteller

.....
Datum

.....
Mit Antragsteller



Informationsblatt

Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich

Der Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich muss schriftlich mit der Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung eingereicht werden. Art der Behinderung oder Beeinträchtigung mit Bedeutung für die Prüfung sind nachzuweisen, damit gegebenenfalls die besonderen Belange des Prüflings angemessen berücksichtigt werden.

Ein Antrag sollte auch für die Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellenprüfung rechtzeitig gestellt werden, damit dem Prüfungsausschuss ausreichend Gelegenheit gegeben wird, Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen. Bei der Zwischenprüfung/Teil 1 Prüfung kann dann bereits „erprobt“ werden, in welcher Weise die Behinderung bei der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zu berücksichtigen ist.

Die im Antrag geltend gemachte Behinderung ist durch ein qualifiziertes fachärztliches Attest, Stellungnahmen und/oder differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie z.B. die Träger der beruflichen Rehabilitation neuesten Datums nachzuweisen. Zusätzlich müssen sich die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung sowie die Form und Art des Nachteilsausgleiches aus ärztlicher Sicht ersehen lassen.

Ein erhebliches Problem in der Prüfung sind oft erhöhte Versagensängste. Als hilfreich haben sich eingehende Vorgespräche erwiesen, um ein günstigeres Prüfungsklima herzustellen, den Prüfungsablauf transparent zu machen oder die Prüfungsortlichkeit kennen zu lernen.

Um die Belange Behinderter bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen u.a. in Betracht als Ausgleichsmöglichkeiten:

- besondere Organisation der Prüfung
 - Prüfung ganz oder teilweise in der Ausbildungsstätte oder am eigenen, für den Behinderten eingerichteten Arbeitsplatz
 - Teilnahme von Mitarbeitern der Ausbildungsstätte als Betreuungsperson an der Prüfung
 - behindertengerechte Umgestaltung der Antwortbogen oder der Arbeitstechniken
 - Prüfung ggf. in Einzelräumen bzw. Gruppenprüfung bei Vorliegen gleicher Symptome

- besondere Gestaltung der Prüfung
 - Vorgespräch mit dem Prüfungsteilnehmer über den Ablauf der Prüfung oder Kennenlernen der Prüfungsortlichkeit
 - Zeitzugaben bei einzelnen Prüfungsteilen
 - angemessene Pausen
 - Änderung der Prüfungsformen: z.B. mündliche Prüfung bei extremer Legasthenie
 - Abwandlung der Prüfungsaufgaben, ohne deren Gehalt zu minimieren
 - Vorlesen der Prüfungsaufgaben oder nähere Erläuterung der Prüfungsfragen
 - Prüfung ggf. in Einzelräumen bzw. Gruppenprüfung bei Vorliegen gleicher Symptome

- Gewährung spezieller Hilfen
 - Benutzung eines PC bei schreibmotorischer Behinderung oder eines Diktiergeräts
 - Schreibhilfe (durch eine fachlich unversierte Person)
 - größere Schriftbilder
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson
 - Zulassung besonders konstruierter Apparaturen
 - Einschalten von Gebärdensprachdolmetscher/in